Bundesrat Drucksache **92/96**

09.02.96

AS - Fz

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Reform des Rechts der Arbeitslosenhilfe (Arbeitslosenhilfe-Reformgesetz - AlhiRG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 87. Sitzung am 9. Februar 1996 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß) - Drucksache 13/3725 - den

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Rechts der Arbeitslosenhilfe (Arbeitslosenhilfe-Reformgesetz - AlhiRG) - Drucksachen 13/2898, 13/3109, 13/3479 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 01.03.96
Initiativgesetz des Bundestages;
erster Durchgang des Regierungsentwurfs: Drs. 732/95

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Drucksache 92/96

Gesetz zur Reform des Rechts der Arbeitslosenhilfe (Arbeitslosenhilfe-Reformgesetz - AlhiRG) Vom...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 93 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

 a) In Satz 2 werden das Wort „grundsätzlich" gestrichen, die Wörter „zwölf Monate" durch die Wörter „18 Monate" und die Wörter „sechs Monate" durch die Wörter „zwölf Monate" ersetzt.

 b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

 „Das Arbeitsamt kann auch Arbeitslose zuweisen, die die Voraussetzungen des Satzes 2 nicht erfüllen; ihr Anteil am Bestand aller zugewiesenen Arbeitnehmer darf 5 vom Hundert nicht übersteigen."

2. § 134 wird wie folgt geändert:

 a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

 „Die Vorfrist verlängert sich um Zeiten, in denen der Arbeitslose innerhalb der letzten drei Jahre vor dem Tag, an dem die sonstigen Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosenhilfe erfüllt sind,

 1. nur deshalb keinen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe hatte, weil er nicht bedürftig war

 oder

 2. nach dem Erwerb des Anspruchs auf Arbeitslosengeld eine die Grenze des § 102 überschreitende Tätigkeit als Selbständiger ausgeübt hat,

 längstens jedoch um zwei Jahre."

 b) Nach Absatz 3b wird folgender Absatz eingefügt:

 „(3c) Das Arbeitsamt soll den Arbeitslosen, der in absehbarer Zeit die Voraussetzungen für den Anspruch auf Rente wegen Alters voraussichtlich erfüllt, auffordern, diese Rente innerhalb eines Monats zu beantragen; dies gilt nicht für Altersrenten, die vor dem für den Versicherten maßgebenden Rentenalter in Anspruch genommen werden können. Stellt der Arbeitslose den Antrag nicht, ruht der Anspruch auf Arbeitslosenhilfe vom Tage nach Ablauf der Frist bis zu dem Tage, an dem der Arbeitslose Rente wegen Alters beantragt. Fällt der zuerkannte Anspruch auf Rente wegen Alters weg, ruht der Anspruch auf Arbeitslosenhilfe weiterhin, wenn die Voraussetzungen für den Rentenanspruch nach dem Zweiten Unterabschnitt des Zweiten Abschnitts des Zweiten Kapitels des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch weiterhin erfüllt sind."

3. Nach § 134 werden folgende Paragraphen eingefügt:

„§ 134a

(1) Der Anspruch auf Arbeitslosenhilfe wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Arbeitslose mit Zustimmung des Arbeitsamtes eine Tätigkeit ausübt oder an einer Maßnahme teilnimmt, die zur beruflichen Wiedereingliederung oder Verbesserung seiner Vermittlungsaussichten beitragen (Trainingsmaßnahme). § 103b ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß die Bundesanstalt die Kosten der Maßnahme tragen und die Einwilligung auch für Maßnahmen erteilen kann, die die Eignung des Arbeitslosen für eine berufliche Tätigkeit oder eine Maßnahme der beruflichen Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung feststellen.

(2) Über die Teilnahme an einer Trainingsmaßnahme soll dem Arbeitslosen eine Bescheinigung ausgestellt werden, aus der sich mindestens Art und Inhalt der Maßnahme ergeben.

(3) Hat der Arbeitslose sich trotz Belehrung über die Rechtsfolgen geweigert, an einer ihm zumutbaren Trainingsmaßnahme teilzunehmen, ohne für sein Verhalten einen wichtigen Grund zu haben, so tritt eine Sperrzeit ein; die §§ 119, 119a gelten entsprechend.

§ 134b

Die Bundesanstalt kann Arbeitnehmern, die Arbeitslosenhilfe für die Zeit unmittelbar vor Beginn einer der Natur der Sache nach auf längstens drei Monate befristeten, nicht nur kurzzeitigen Beschäftigung bezogen haben, eine Arbeitnehmerhilfe gewähren. Sie beträgt 25 Deutsche Mark täglich und wird für jeden Tag gewährt, an dem der Arbeitnehmer mindestens sechs Stunden beschäftigt war. Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit der Beschäftigung ist die Arbeitnehmerhilfe zu berücksichtigen; § 112 Abs. 5 Nr. 4 gilt entsprechend."

4. In 135 Abs. 1 Nr. 2 wird nach dem Wort „ist" der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„die Frist von einem Jahr verlängert sich um Zeiten, in denen der Arbeitslose nach dem letzten Tag des Bezugs von Arbeitslosenhilfe

a) nur deshalb keinen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe hatte, weil er nicht bedürftig war oder

b) selbständig erwerbstätig war,

längstens jedoch um zwei Jahre."

5. § 136 Abs. 2b wird wie folgt gefaßt:

"(2b) Das für die Bemessung der Arbeitslosenhilfe maßgebende Arbeitsentgelt wird jeweils nach Ablauf eines Jahres seit dem Entstehen des Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe mit einem um **0,03** verminderten Anpassungsfaktor (§ 112a Abs. 2) angepaßt. **Das Arbeitsentgelt darf nicht durch die Anpassung 50 vom Hundert der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch unterschreiten.** Für eine Teilzeitbeschäftigung ist der in Satz 2 genannte Betrag entsprechend zu mindern. **Die Anpassung des für die Arbeitslosenhilfe maßgebenden Arbeitsentgelts unterbleibt, wenn der nach Satz 1 verminderte Anpassungsfaktor zwischen 0,99 und 1,01 beträgt."**

6. § 138 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „(Absatz 2 Satz 1)" gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 wird nach dem Wort „Einnahmen" der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer angefügt:

„4. ein Betrag in angemessener Höhe von den Erwerbsbezügen des vom Arbeitslosen nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten.".

7. In § 188 Satz 1 werden nach dem Wort „Arbeitslosenhilfe" die Wörter „einschließlich der Kosten der Arbeitnehmerhilfe" eingefügt.

8. In § 242s Abs. 4 wird die Angabe „§ 249h Abs. 2 Satz 3 bis 5" durch die Angabe „§ 249h Abs. 2 Satz 3 bis 6" ersetzt.

9. Nach § 242u wird folgender Paragraph eingefügt:

„§ 242v

Auf Ansprüche auf Arbeitslosenhilfe, die vor dem 1. April 1996 entstanden sind, ist § 136 Abs. 2b in der ab 1. April 1996 geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, daß als Zeitpunkt für die Entstehung des Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe der 1. April 1995 gilt und die Anpassung zum 1. April 1996 mit dem Anpassungsfaktor 0,97 erfolgt. Auf Antrag entfällt die Anpassung zum 1. April 1996, wenn in der Zeit zwischen dem 1. April 1995 und dem 31. März 1996 das für die Bemessung der Arbeitslosenhilfe maßgebende Arbeitsentgelt gemäß § 136 Abs. 2b um mindestens 10 vom Hundert gemindert worden ist. Die Anpassungsbescheide sollen einen Hinweis auf den Antrag nach Satz 2 enthalten und in der Zeit vom 1. April bis 15. Mai 1996 ergehen; sie werden mit Wirkung vom 1. April 1996 wirksam."

10. In § 249e Abs. 6 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

11. In § 249h Abs.2 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Der Anteil der Arbeitnehmer, die für die Zeit unmittelbar vor der Zuweisung Arbeitslosenhilfe bezogen haben, an dem Bestand aller zugewiesenen Arbeitnehmer, hat mindestens dem Anteil der Arbeitslosenhilfebezieher an der Gesamtzahl der Bezieher von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe zu entsprechen."

Artikel 2

Änderung der Arbeitslosenhilfe-Verordnung

Die Arbeitslosenhilfe-Verordnung vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1929), die zuletzt durch die Verordnung vom 27. Juni 1995 (BGBl. I. S. 902) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Vermögen des Arbeitslosen und seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten ist zu berücksichtigen, soweit es verwertbar ist, die Verwertung zumutbar ist und der Wert des Vermögens, dessen Verwertung zumutbar ist, jeweils 8 000 Deutsche Mark übersteigt."

2. Nach § 11 wird folgender Paragraph eingefügt:

„§ 11a

Pauschbetrag

Von den Erwerbsbezügen des vom Arbeitslosen nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten sind als Pauschbetrag nach § 138 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 des Arbeitsförderungsgesetz 25 vom Hundert des Betrages nach § 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes abzusetzen."

Artikel 3

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 2 beruhenden Teile der Arbeitslosenhilfe-Verordnung können auf Grund der Ermächtigungen in § 137 Abs. 3, § 138 Abs. 4, § 237 des Arbeitsförderungsgesetzes in Verbindung mit diesem Artikel durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1996 in Kraft.

Bundesrat Drucksache **92/96** (Beschluß)

01.03.96

Anrufung
des Vermittlungsausschusses durch den Bundesrat

Gesetz zur Reform des Rechts der Arbeitslosenhilfe (Arbeitslosenhilfe-Reformgesetz - AlhiRG)

Der Bundesrat hat in seiner 694. Sitzung am 1. März 1996 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 9. Februar 1996 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den in der Anlage angegebenen Gründen einberufen wird.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Anlage

Gründe

für die Einberufung des Vermittlungsausschusses

zum

Gesetz zur Reform des Rechts der Arbeitslosenhilfe
(Arbeitslosenhilfe-Reformgesetz - AlhiRG)

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 93 Abs. 1 AFG)

 Artikel 1 Nr. 1 ist zu streichen.

 Begründung:

 Der Bundesrat lehnt die Verschärfung der Zugangsvoraussetzungen für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen ab. Die geplante Anforderung einer 12-monatigen Arbeitslosigkeit für Zuweisung in ABM und die damit verbundene Regelung, daß nur bei 5 % der Maßnahmen hiervon abgewichen werden kann, ist arbeitsmarktpolitisch kontraproduktiv. Präventive Arbeitsmarktpolitik wird deutlich erschwert, wenn nur noch Langzeitarbeitslose in ABM zugewiesen werden können und arbeitslose Sozialhilfeempfänger generell ausgeschlossen werden sollen. Besonders gefährdet sind durch diese Änderung Projekte, die der Eingliederung arbeitsloser Jugendlicher dienen.

 Der Sinn der ABM-Anforderungsverschärfung besteht ausschließlich darin, den Anteil der Arbeitslosenhilfeempfänger in ABM zu erhöhen, um damit den Bundeshaushalt auf Kosten der Bundesanstalt für Arbeit zu entlasten. Angesichts der Rekord-Arbeitslosigkeit von über 4 Millionen ist der Bundesrat der Auffassung, daß die gesetzlichen Restriktionen für aktive Arbeitsmarktpolitik nicht verschärft sondern gelockert werden müssen, um den arbeitsmarktpolitischen Akteuren vor Ort möglichst große Handlungsspielräume zu geben und so Arbeitslosigkeit wirksam zu bekämpfen. Eine Konsolidierung des Bundeshaushaltes auf Kosten der aktiven Arbeitsmarktpolitik wird vom Bundesrat als falsch bewertet.

...

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchst. b (§ 134 Abs. 3c AFG)

In Artikel 1 ist Nummer 2 Buchstabe b zu streichen.

Begründung:

Angesichts der anstehenden Änderung im Rentenrecht sind die Folgen dieser Regelung unabsehbar. Daher sollte eine Regelung dieser Materie nach Auffassung des Bundesrates zum jetzigen Zeitpunkt nicht erfolgen.

3. Zu Artikel 1 Nr. 3 und 7 (§§ 134 a, 134 b, 188 Satz 1 AFG)

Artikel 1 Nr. 3 ist zu streichen.

Als Folge ist Artikel 1 Nr. 7 zu streichen.

Begründung:

a) Der Bundesrat lehnt die in § 134 a AFG vorgesehene Einführung von Trainingsmaßnahmen in der geplanten Form ab. Er befürwortet zwar grundsätzlich Maßnahmen, die die Chancen zur beruflichen Wiedereingliederung von Arbeitslosen verbessern. Bei den Trainingsmaßnahmen in der hier vorgesehenen Form soll es jedoch auch möglich sein, daß Arbeitslosenhilfe-Empfänger in Unternehmen zur Probe arbeiten, ohne daß ihre Tätigkeit auf eine arbeitsvertragliche Basis gestellt wird und ohne daß sie hierfür ein Arbeitsentgelt erhalten.

b) Der Bundesrat lehnt die in § 134 b AFG geplante Einführung einer Arbeitnehmerhilfe in Höhe von 25 DM täglich ab. Sie würde eine Ungleichbehandlung von Alhi-Empfängern gegenüber Arbeitslosengeld- und Sozialhilfeempfängern bewirken. Auch erscheint es dem Bundesrat gegenüber den regulären Arbeitnehmern in den entsprechenden Beschäftigungsverhältnissen nicht sinnvoll, daß die Vergütung der dort arbeitenden Alhi-Empfänger monatlich mehr als DM 500 mehr betragen soll. Mit der Einführung der Arbeitnehmerhilfe wird die Niedriglohnstruktur staatlich gefördert und damit verfestigt.

Im übrigen Folgeänderung.

...

4. Zu Artikel 1 Nr. 5 und 9 (§ 136 Abs. 2b und § 242v AFG)

Artikel 1 Nr. 5 ist zu streichen.

Als **Folge** ist Artikel 1 Nr. 9 zu streichen.

Begründung:

Die geplante kontinuierliche Absenkung der Arbeitslosenhilfe um jährlich 3 % bis auf ein Minimum von 50 % der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV wird vom Bundesrat abgelehnt. Diese Absenkung geht zum größten Teil zu Lasten der Kommunen, die als Sozialhilfeträger wieder einmal finanzieller Ausfallbürge für Einsparungen im Bundeshaushalt sein sollen. Es handelt sich bei der geplanten Arbeitslosenhilfe-Absenkung um eine Maßnahme mit Langzeitwirkung, die langfristig eine deutliche Umverteilung der Arbeitslosenhilfe-Kosten vom Bund auf die Kommunen bewirken wird.

Die geplante Alhi-Absenkung ist im Zusammenhang mit der ebenfalls geplanten Streichung der originären Arbeitslosenhilfe im Asylbewerberleistungsgesetz zu sehen.

5. Zu Artikel 1 Nr. 8 und 11 (§ 242 s Abs. 4, § 249 h Abs. 2 AFG)

Artikel 1 Nr. 11 ist zu streichen.

Als **Folge** ist Artikel 1 Nr. 8 zu streichen.

Begründung:

Der Bundesrat lehnt die Regelung ab, nach der der Anteil der Arbeitslosenhilfebezieher bei § 249 h-Maßnahmen dem Anteil der Arbeitslosenhilfebezieher an der Gesamtzahl von Beziehern von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe zu entsprechen hat. Nach derzeitigem Stand müßten nach dieser Regelung 37 % aller § 249 h-Maßnahmeteilnehmer ehemalige Arbeitslosenhilfebezieher sein. Das Gesetz sieht in diesem Bereich noch nicht einmal eine Übergangsfrist vor. Der Bundesrat schließt sich der Stellungnahme der Verwaltung der Bundesanstalt für Arbeit an, nach der bei der Umsetzung dieser Norm "Unmögliches verlangt" wird (Stellungnahme vom 27.10.95).

Gerade in § 249 h-Maßnahmen ist die ganz überwiegende Zahl von Arbeitnehmern in Maßnahmen beschäftigt, die von der Treuhand-Anstalt bzw. von der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben komplementär

...

finanziert werden; die betroffenen Arbeitnehmer sind in aller Regel nahtlos aus Treuhand-Unternehmen bzw. ABM nach § 249 h zugewiesen worden. Diese mit allen arbeitsmarktpolitischen Akteuren abgestimmte wichtige Ausnahmeregelung würde bei Inkrafttreten des Gesetzes nicht mehr fortzuführen sein.